
BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen;
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
„Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen“**

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen hat in seiner Sitzung vom 28.09.2015 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.09.2015 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den o.g. Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Benningen, Hauptstraße 18, 87734 Benningen und im Rathaus der Gemeinde Hawangen, Ringstraße 28, 87749 Hawangen zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Benningen, 23. August 2016

ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK FLUGHAFEN SÜD - BENNINGEN / HAWANGEN

Martin Osterrieder
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **566.650 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **3.051.000 €**

ab.

§ 2

Im Haushalt sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **471.050 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2015 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2015 von 233 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 2.021,6738 €/Schüler:

Markt Kirchheim	136 Schüler	274.947,64 €
Gemeinde Eppishausen	97 Schüler	196.102,36 €
Gemeinde Salgen	<u>0 Schüler</u>	<u>0,00 €</u>
	233 Schüler	471.050,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **251.000 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2015 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2015 von 233 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 1.077,2532 €/Schüler:

Markt Kirchheim	136 Schüler	146.506,44 €
Gemeinde Eppishausen	97 Schüler	104.493,56 €
Gemeinde Salgen	<u>0 Schüler</u>	<u>0,00 €</u>
	233 Schüler	251.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 19. August 2016
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **725.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **20.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **376.415 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.102 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	927 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.410 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.352 Einwohner</u>
Gesamt	5.791 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **65 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	136.630 €
Gemeinde Apfeltrach	60.255 €
Gemeinde Stetten	91.650 €
Gemeinde Unteregg	87.880 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Dirlewang, 16. August 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 26.07.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.066.583 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **353.918 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **885.009 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **78.918 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.958 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.432 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.517 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.367 Einwohner</u>
	11.274 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 78,50 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	546.203,00 €
Gemeinde Amberg	112.412,00 €
Gemeinde Rammingen	119.084,50 €
Gemeinde Wiedergeltingen	107.309,50 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 150.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 7,00 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	48.706,00 €
Gemeinde Amberg	10.024,00 €
Gemeinde Rammingen	10.619,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	9.569,00 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **550.000 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	40.000,00 €
b) Betrieb Kläranlage	510.000,00 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **205.000 €** festgesetzt.

Sammler	35.000 €
Kläranlage	170.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	14.400 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.800 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	13.200 €

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	65,00 % =	331.500 €
Gemeinde Amberg	12,00 % =	61.200 €
Gemeinde Rammingen	12,00 % =	61.200 €
Gemeinde Wiedergeltingen	11,00 % =	56.100 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

- a) UA 7002 Sammler 35.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	21.560 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	3.570 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	5.201 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>4.669 €</u>
		35.000 €

- b) UA 7181 Kläranlage 170.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	20.000 €
Inv.Zuweisg. f. neue Schnecken u. a.	150.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	102.969 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	19.193 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	16.779 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>31.059 €</u>
		170.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Türkheim, 18. August 2016
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Sebastian Seemüller
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.08.2016, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 26.08.2016 bis 02.09.2016 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat